

Hundert des Erwerbes wird im Durchschnitt die Mehrbelastung durch die Besitzsteuer ungefähr ausgleichen. Die Ermäßigung des Grundbetrages hat selbstverständlich eine entsprechende Ermäßigung in den einzelnen Steuerstufen zur Folge, dergestalt, daß der Höchstbetrag der Erbschaftsteuer für Kinder von 4 v. H. auf 2 v. H. und für Abkömmlinge entfernteren Grades von 6 v. H. auf 3 v. H. sinken wird.

Ein Einnahmeausfall wird dadurch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 nicht oder doch nicht in nennenswertem Maße herbeigeführt werden, weil er bis zu dem genannten Zeitpunkt nach § 87 des Besitzsteuergesetzes aus dem Aufkommen an Besitzsteuer annähernd gedeckt werden wird. Die später mit Sicherheit eintretende Einnahmeverminderung muß dadurch ausgeglichen werden, daß das Vermögen in anderer Weise als durch die Besteuerung der Erbfälle in gerader absteigender Linie steuerlich belastet wird.

Zu dem anliegenden Gesetzentwurf ist nur zu bemerken, daß zwar in der Regel der Eintritt der Steuerpflicht mit dem steuerpflichtigen Anfall zeitlich zusammenfällt. Wo das aber nicht der Fall ist, wie bei der Besteuerung der Anteile an einer Besitzmasse oder im Falle des § 10 des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes, müssen die ermäßigten Steuersätze, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des steuerpflichtigen Anfalls stets zur Anwendung kommen, wenn der Zeitpunkt für die Entscheidung der Steuer in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt.

Hiernach beantragt die Steuerdeputation die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **W. Donandt.** (gez.) **Chr. Specht.**

Anlage.

Gesetz, betreffend Änderung des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der § 5 Abs. 1 des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes vom 26. März 1912 (Gesetzbl. S. 34) wird dahin geändert, daß die Erbschaftsteuer für die unter I 2 und 3 aufgeführten Personen von zwei auf eins vom Hundert und für die unter II aufgeführten Personen von drei auf zwei vom Hundert ermäßigt wird.

Die ermäßigte Steuer wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des steuerpflichtigen Anfalls in allen Fällen erhoben, in denen die Steuerpflicht erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt. Dies gilt auch dann, wenn nach § 19 des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes für die Erhebung der Steuer die früheren Bestimmungen in Kraft geblieben sind.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen.

Die Steuerdeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt. Der Senat wird seine Erklärung nachfolgen lassen.